

Änderung des PRG 2021 _ Oktober 2021

Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF-Nummern):

Neu: –
Geändert: **115.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;
gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 26. April 2000;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [115.1](#) (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte [PRG] vom 6.4.2001) wird wie folgt geändert:

Art. 2a Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Beim ersten Kontakt informiert die Vorsteherin oder der Vorsteher der Einwohnerkontrolle Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die aus einem ausländischen Staat oder einem anderen Kanton herziehen, über die Bedingungen für die Stimmberechtigung auf Gemeindeebene.

Art. 7 Abs. 2 (geändert), **Abs. 4^{bis}** (neu)

² Der Gemeinderat trägt den in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen angemessen Rechnung. Diese können innerhalb der im Ausführungsreglement zu diesem Gesetz festgesetzten Fristen Vorschläge unterbreiten.

^{4bis} Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die auf Gemeindeebene über das Stimm- und Wahlrecht verfügen, können für das Wahlbüro ernannt oder als Ersatzmitglied bezeichnet werden, um diese Funktion bei kommunalen Urnengängen auszuüben.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Vor jedem eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Urnengang erhält jede stimmberechtigte Person:

- a) (geändert) den Stimmrechtsausweis mit einem Code oder einer anderen elektronischen Lösung, die das Stimmrecht bescheinigt, sowie die im Ausführungsreglement aufgeführten Angaben;

Art. 12a (neu)

Abstimmungsbroschüre

¹ Die Staatskanzlei gibt für die kantonalen Abstimmungen eine Abstimmungsbroschüre heraus, die sie dem Stimmmaterial beilegt und die folgendes enthält:

- a) die Abstimmungsfrage;
- b) kurze und sachliche Erklärungen zum Abstimmungsgegenstand, die gegebenenfalls die Stellungnahmen wesentlicher Minderheiten enthalten, namentlich im Fall des obligatorischen Referendums;
- c) das Ergebnis der Abstimmung des Grossen Rates in Bezug auf den Abstimmungsgegenstand;
- d) die Stellungnahme und die Abstimmungsempfehlung des Staatsrats.

² Für Initiativen oder fakultative Referenden übermittelt das Komitee der Staatskanzlei einen Text mit seinen Argumenten. Dieser Text wird im Vergleich mit der Stellungnahme der Behörden gerecht behandelt. Die Staatskanzlei kann Äusserungen abändern oder verweigern, die die Ehre verletzen, nachweislich der Wahrheit widersprechen oder zu lang sind.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für Gemeindeabstimmungen.

Art. 12b (neu)

Information der Stimmberechtigten

¹ Der Staatsrat informiert die Stimmberechtigten fortlaufend über die kantonalen Abstimmungsvorlagen, indem er die Haltung der kantonalen Behörden erklärt.

² Jede seiner Interventionen muss die Grundsätze der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit beachten.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für Gemeinde- und gemeindeübergreifende Abstimmungen.

Art. 19a (neu)

Elektronische Stimmabgabe (E-Voting)

¹ Die Stimmabgabe kann unter folgenden Bedingungen elektronisch ausgeübt werden:

- a) die rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen der Bundesgesetzgebung hinsichtlich elektronischer Stimmabgabe werden eingehalten;
- b) es werden geeignete Massnahmen ergriffen, um die Sicherheit der Abstimmung, die Zuverlässigkeit des Ergebnisses und das Stimmgeheimnis sicherzustellen;
- c) das verwendete System wurde vom Bund zugelassen.

Für eidgenössische Urnengänge unterliegt die Verwendung der elektronischen Stimmabgabe der Genehmigung durch den Bundesrat, solange dies das Bundesrecht erfordert.

² Die elektronische Stimmabgabe wird schrittweise in den vom Bundesrecht vorgegebenen Grenzen eingeführt. Der Staatsrat entscheidet, für welche Urnengänge die elektronische Stimmabgabe möglich ist und legt in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden den Perimeter der Ausübung fest.

³ Der Staatsrat informiert die Wählerinnen und Wähler in geeigneter Weise über die Organisation, die Funktionsweise und den Ablauf der elektronischen Stimmabgabe. Er kann diese Aufgabe an eine nachgeordnete Behörde übertragen.

⁴ Der Staatsrat legt mit einer Verordnung die technischen und organisatorischen Bedingungen fest.

Art. 24 Abs. 2

² Listen sind ungültig, wenn sie:

- k) (*geändert*) bei Wahlen nach dem Proporzsystem in mehreren Exemplaren im selben Couvert abgegeben werden, aber nicht gleichlautend sind.

- l) (*neu*) bei Wahlen nach dem Majorzsystem in mehreren Exemplaren im selben Couvert abgegeben werden und nach Streichen der ungültigen Stimmen gemäss Artikel 25 Abs. 1 Bst. a–e mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.

Art. 25a (*neu*)

Automatische Nachzählung bei knappen Resultaten

¹ Die für die Proklamation oder die Feststellung der Ergebnisse zuständige Behörde ordnet die Nachzählung der Stimmen an, wenn die Abweichung zwischen den Ergebnissen zum gleichen Gegenstand gleich oder unter 0,3 % der gültig abgegebenen Stimmen beträgt.

² Die Stimmen werden ebenfalls nachgezählt, wenn die Abweichung zwischen den gültig abgegebenen Stimmen für eine Initiative und jenen für den Gegenvorschlag gleich oder unter 0,3 % beträgt.

³ Das Wahlergebnis nach dem Majorzsystem wird nachgezählt, wenn die Abweichung zwischen der erhaltenen Stimmenzahl einer gewählten Person und jener einer nicht gewählten Person unter oder gleich 0,3 % der für die gewählte Person abgegebenen Stimmen beträgt.

⁴ Die Nachzählung im Sinne von Absatz 1 bis 3 wird insbesondere angeordnet durch:

- a) das Wahlbüro bei der Wahl des Gemeinderats nach dem Majorzsystem;
- b) den Gemeinderat bei einer Gemeindeabstimmung;
- c) den Staatsrat bei:
 - 1) der Wahl der Oberamtmänner;
 - 2) der Staatsratswahl selber;
 - 3) der Ständeratswahl;
 - 4) kantonalen Abstimmungen.

⁵ Die vorstehenden Absätze gelten nicht für:

- a) Gemeinde- und kantonale Wahlen nach dem Proporzsystem;
- b) Abstimmungen, die gemäss Artikel 123c und 123f des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden von Gemeindeverbänden organisiert werden;
- c) Nationalratswahlen und eidgenössische Abstimmungen.

Art. 25b (*neu*)

Nachzählung bei konkreten Anzeichen von Unregelmässigkeiten und bei knappen Ergebnissen

¹ Abgesehen von den in Artikel 25a erwähnten Fällen werden die Stimmen nachgezählt, wenn:

- a) konkrete Anzeichen von Unregelmässigkeiten in der Organisation oder Durchführung des Urnengangs bestehen und
- b) eine Abweichung von gleich oder unter 0,3 % im Sinne von Artikel 25a Abs. 1, 2 oder 3 festgestellt wird.

² Die Nachzählung im Sinne von Absatz 1 wird angeordnet durch:

- a) den Gemeinderat bei Gemeindeabstimmungen
- b) den Oberamtmann bei:
 - 1) Gemeindewahlen nach dem Proporzsystem;
 - 2) Abstimmungen, die in Artikel 25a Abs. 4 Bst. b erwähnt sind;
- c) den Staatsrat bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen nach dem Proporzsystem.

³ Bei Wahlen nach dem Proporzsystem kann die Nachzählung für den gesamten betroffenen Verwaltungsbezirk oder nur für einen Teil davon angeordnet werden.

Art. 25c (neu)

Nachzählung – Bestimmungen Gemeinden

¹ Wenn die Nachzählung erneut zu einem Ergebnis führt, das eine Abweichung gleich oder unter 0,3 % aufweist, ist eine zweite Nachzählung im Sinne der Artikel 25a oder 25b ausgeschlossen. Es gilt das Ergebnis der Nachzählung.

² Die Nachzählung im Sinne der Artikel 25a und 25b wird unabhängig von der Behörde, die sie anordnet, durch das Wahlbüro der betroffenen Gemeinden durchgeführt.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei eidgenössischen und kantonalen Urnengängen stellt das Wahlbüro dem Oberamtmann unverzüglich ein Exemplar des Protokolls zu.

Art. 76 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Oberamtmann ist für die Proklamation der Gewählten und den Losentscheid zuständig:

- a) (geändert) bei den Grossratswahlen;
- b) (geändert) bei den Gemeinderats- und Generalratswahlen.

Art. 80 Abs. 3 (geändert)

³ Verbleiben nach der Proklamation der in stiller Wahl gewählten Personen noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten des betreffenden Kreises oder der betreffenden Gemeinde aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Bestimmungen über die offene Wahl statt.

Abschnittsüberschrift nach Art. 80 (geändert)

3.3.2.6 Offene Wahl

Art. 95 Abs. 2 (geändert)

² Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller eingereichten Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so wird eine Wahl gemäss den Bestimmungen über die offene Wahl durchgeführt.

Art. 96 Abs. 2 (geändert)

² Verbleiben noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten aufrechterhalten, jedoch für einen zweiten Wahlgang, der gemäss den Bestimmungen über die offene Wahl stattfindet.

Art. 97 Abs. 3 (geändert)

³ Verbleiben nach der Proklamation der in stiller Wahl gewählten Personen noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten des betreffenden Kreises oder der betreffenden Gemeinde aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Bestimmungen über die offene Wahl statt.

Abschnittsüberschrift nach Art. 97 (geändert)

3.3.3.3 Offene Wahl

Art. 100 Abs. 5 (geändert)

⁵ Verbleiben noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten für einen zweiten Wahlgang aufrechterhalten, der gemäss dem offenen Wahlsystem stattfindet.

Art. 135 Abs. 4 (neu)

⁴ Die von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern bezeichnete Person oder bezeichneten Personen oder andernfalls die fünf ersten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Referendumsbegehrens stellen das Referendumskomitee.

Abschnittsüberschrift nach Art. 144 (neu)**4.5 Berechnung der Fristen****Art. 144a (neu)****Berechnung und Einhaltung der Fristen**

¹ Die in Tagen festgelegten Fristen beginnen am Tag nach ihrer Mitteilung oder nach dem Ereignis, das sie auslöst, zu laufen.

² Das Ende der Frist wird auf den nächstfolgenden Werktag verschoben, wenn es auf:

- a) einen Samstag oder Sonntag,
- b) den 1. (Neujahr) oder 2. Januar,
- c) Karfreitag,
- d) Ostermontag,
- e) den 1. Mai,
- f) Auffahrt,
- g) Pfingstmontag,
- h) Fronleichnam (2. Donnerstag nach Pfingsten),
- i) den 1. August (Nationalfeiertag),
- j) den 15. August (Mariä Himmelfahrt),
- k) den 1. November (Allerheiligen),
- l) den 8. Dezember (Mariä Empfängnis),
- m) den 24., 25. und 26. Dezember fällt.

^{2. Variante} Das Ende der Frist wird auf den nächstfolgenden Werktag verschoben, wenn es auf:

- a) einen Samstag oder Sonntag,
- c) einen dienstfreien oder einen Feiertag fällt.

³ Die Frist gilt als gewahrt, wenn die erforderliche Handlung vor der Behörde am letzten Tag der Frist um Mittag spätestens durchgeführt wird oder wenn mögliche schriftliche Eingaben an sie adressiert spätestens am letzten Tag der Frist einer Schweizer Poststelle oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zur Zustellung übergeben wird.

⁴ Es gibt keinen Zeitraum der Aussetzung für die Fristen.

Art. 150 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 152 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (neu)

³ Die Beschwerde gegen Vorbereitungshandlungen muss innert fünf Tagen ab Kenntnis des Beschwerdegrundes, jedoch spätestens innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung oder dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse des Urnengangs eingelegt werden. Es gibt keinen Fristenstillstand.

⁴ Vorbereitungshandlungen sind alle Verfahrensschritte und organisatorischen Massnahmen der Behörden vor dem Urnengang, einschliesslich der Bezeichnung einer Wahlliste (Art. 37) und ihrer Bereinigung (Art. 56).

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

[Schlussklausel]

[Unterschriften]

Genehmigung

Dieses Gesetz ist von der Bundeskanzlei am 28.08.2001 genehmigt worden. Die Änderung vom 11.02.2009 ist von der Bundeskanzlei am 15.04.2009 genehmigt worden.